



Ordnungsnummer

1/17

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart zur Förderung von „Rolli-Taxen“

vom 15. Dezember 2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 52/53 vom 24. Dezember 2020

Das Förderprogramm verfolgt als Projekt der Inklusion das Ziel, die spontane Mobilität der Rollstuhlfahrer*innen, die ihren Rollstuhl während der Taxifahrt nicht verlassen können, zu verbessern.

1. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind alle Taxiunternehmer*innen mit Betriebssitz in Stuttgart, die im Besitz einer Genehmigung zum Verkehr mit Taxen für die Landeshauptstadt Stuttgart sind oder eine solche erhalten. Eine Erhöhung der Zahl der Konzessionen ist mit diesem Programm nicht verbunden.

2. Förderfähige Maßnahmen / Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Umrüstung zu sogenannten „Rolli-Taxen“, d. h. von Taxen, die entsprechend der DIN 75078, Teil 1 - Fahrzeugkategorien, der Fahrzeugkategorie Typ B1 (max. 7 Sitzplätze, inkl. Fahrersitz, davon max. 1 Rollstuhlplatz) oder Typ B2 (max. 9 Sitzplätze, inkl. Fahrersitz, davon max. 1 Rollstuhlplatz) zuzuordnen sind.

Die Umrüstung von Fahrzeugen mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm EURO 6 ist nicht förderfähig.

3. Fördersätze

Förderfähig ist die Umrüstung von insgesamt 12 Taxen zu Rolli-Taxen.

Für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde eine Erweiterung des Budgets von 35.000 Euro beschlossen. Der Zuschussetat beträgt insgesamt 115.000 Euro.

Die Umrüstung wird mit 95 % der Nettoumbaukosten, max. 10.000 Euro je Fahrzeug gefördert.

Die Taxiunternehmer*innen müssen sich zu 5 % an den förderfähigen Kosten beteiligen.

Jedes Fahrzeug ist nur einmal förderfähig.

4. Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Die Umrüstung muss in einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen nach § 35 a Absätze 4a und 4b Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) an die technischen Voraussetzungen der Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzer in einem Rollstuhl sitzend befördert werden sollen, sind zu erfüllen.

Die DIN 75078, Teil1 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ und Teil 2 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Rückhaltesysteme – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ ist einzuhalten.

Zusätzlich muss jeder Rollstuhlstellplatz im geförderten Fahrzeug mit einer geeigneten fahrzeuggebundenen Kopf-Rückenstütze ausgerüstet sein.

4.2 Die geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten.

Es wird insbesondere auf § 5 (1) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, und § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Unterweisung, und auf die Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) hingewiesen.

Es wird auch auf die Hinweise zur „Sicheren Beförderung von Menschen mit Behinderungen BGW 05-11-003/TP-SiBef-14“ verwiesen. Eine entsprechende Broschüre wird mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

4.3 Jedes zu fördernde Fahrzeug muss nach dem Umbau von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen werden.

Nach Abnahme durch den Sachverständigen ist das Gutachten bei der Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Stuttgart zur Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.

Die Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I dient als Nachweis der Umrüstung.

4.4 Die geförderten Fahrzeuge müssen für mindestens 4 Jahre zur Nutzung als Rollstuhl-Taxi – im Rahmen der Genehmigung zum Verkehr mit Taxen für die Landeshauptstadt Stuttgart – in Stuttgart zur Verfügung stehen.

Bei Fahrzeugverkauf oder -wechsel oder bei Übertragung, Auslaufen oder Widerruf der Konzession ist eine anteilige Rückzahlung der Fördersumme zu leisten.

Für jeden nicht vollendet genutzten Monat ist 1/48 der geleisteten Förderung zurückzubezahlen.

Bei Unfall mit Totalschaden oder Diebstahl eines geförderten Fahrzeuges werden die genehmigten Fördermittel bei einer Neubeschaffung eines den Förderrichtlinien entsprechenden Fahrzeuges nicht zurückgefordert, sondern auf das neue Fahrzeug angerechnet.

- 4.5 Es besteht die Verpflichtung zur Anbringung der bereitgestellten Aufschrift, die die Förderung durch die LHS deutlich macht: „Rolli-Taxi“ und „gefördert durch Landeshauptstadt Stuttgart“.

Die Folien sind deutlich sichtbar auf der Heckklappe des Fahrzeugs anzubringen.

Die entsprechenden Folien werden mit dem Zuwendungsbescheid kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Folien sind für die gesamte Nutzungsdauer als Rolli-Taxi an der Heckklappe des Fahrzeuges zu belassen.

- 4.6 Die geförderten Fahrzeuge dürfen nur von Fahrern*innen geführt werden, die einmalig an einer speziellen Schulung (ca. 6 stündiger Theorie- und Praxisteil) für den Transport von Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben.

Die Schulung wird von der Landeshauptstadt Stuttgart, Referat Soziales und gesellschaftliche Integration, Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, organisiert und findet an konkreten Terminen ohne Kostenbeteiligung durch die Zuwendungsempfänger statt.

Der Inhaber des Zuwendungsbescheides hat sich umgehend mit der oben genannten Stelle in Verbindung zu setzen:

Geschäftsstelle der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung
Marktplatz 1
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 216-60743
E-Mail: info.bhb@stuttgart.de

- 4.7 Für das Unternehmen muss eine Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung abgeschlossen sein.

- 4.8 Für die geförderten Fahrzeuge gelten mindestens folgende Betriebszeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden und den Feiertagen:

- an 3 Tagen pro Woche im Zeitraum Montag - Freitag 18 Uhr bis 24 Uhr
- 10 Stunden Einsatzzeiten im Jahresmittel an 50 % aller Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage

5. Antragsverfahren

- 5.1 Die schriftliche Antragstellung erfolgt mit Hilfe des bereitgestellten Antragsformulars durch die unter Punkt 1 dieser Richtlinien genannten Antragsberechtigten bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, 32-33.3, Krailenshaldenstraße 32, 70469 Stuttgart. Die Prüfung und Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Genehmigungsbehörde.

5.2 Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare in Papierform gelten als eingegangen. Dem Antrag ist ein Angebot einer vom Autohersteller zertifizierten Fachwerkstatt für die Umrüstung des Fahrzeuges sowie eine Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfe gemäß Vordruck beizufügen.

5.3 Nach Prüfung des Antrags ergeht bei Förderfähigkeit ein Zuwendungsbescheid durch die Landeshauptstadt Stuttgart.

Die zuerst eingegangenen Anträge für Fahrzeuge, die den Förderrichtlinien entsprechen, bekommen den Zuschlag solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

6. Auszahlungsverfahren

Nach der Bewilligung müssen unverzüglich, spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kaufvertrag für den Erwerb eines Rolli-Taxis bzw. Originalrechnung für die entsprechende Umrüstung
- Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsquttung o.ä.)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag der Abnahme der Umrüstung
- Nachweis über eine Teilnahme der Taxifahrer*innen an einer nach Ziffer 4.6 geforderten Schulungsmaßnahme
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung. Die Genehmigungsbehörde kann die Einreichungsfrist auf Antrag verlängern.

7. Hinweise

7.1 Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei der Förderung handelt es sich um freiwillige Mittelzuwendungen der Stadt, auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht.

7.2 Nachträgliche Kostenerhöhungen gegenüber den Angeboten führen nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung. Kostenminderungen werden auf die bewilligte Fördersumme angerechnet.

7.3 Kontrollen durch die Landeshauptstadt Stuttgart bleiben bei Bedarf vorbehalten.

7.4 Bei missbräuchlicher Verwendung oder Verstoß gegen die Förderbestimmungen kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

7.5 Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 % über dem Basissatz (§ 247 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB) zu verzinsen.

7.6 Auf die Regelungen der Rechtsverordnung der Landeshauptstadt Stuttgart über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Stuttgart, den Gemarkungen Leinfelden-Echterdingen und Filderstadt vom 15. Januar 2015 oder einer diese ggf. ersetzende Rechtsverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere § 2 Satz 5 Nr. 4 (Zuschlag für Großraumfahrzeuge) ist insofern zu beachten, wonach für die Beförderung von Rollstuhlfahrern in den geförderten Fahrzeugen nur dann ein Zuschlag erhoben wird, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen.

7.7 Für diese Richtlinie gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen aus der „Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuschüssen“ (GRDrs 1043/2004)

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 13.12.2018 und tritt rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die nach Inkrafttreten bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift s.o.) eingehen.

Die Richtlinie gilt über den 31.12.2021 hinaus weiter, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

**Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung von „Rolli-Taxen“**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
15.12.2020	1008/2020	52/53 vom 24.12.2020	01.01.2020